



Datenschutz in der Praxis

Herzlich willkommen zur Schulung!

Thema: Grundlagen Datenschutz

Dauer: ca. 30 Minuten

Ziel: Basiswissen des Datenschutzes vermitteln

Inhalt:

- 1 Ziel und gesetzliche Grundlage
- 2 Die sieben Säulen des Datenschutzes
- 3 Datenschutzverpflichtung
- 4 Wiederholungsfragen

Ziel des Datenschutzes ist es, Personen vor unbefugter Verwendung oder Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu schützen.

Im Vordergrund steht der Persönlichkeitsschutz!

Weil der Informationsbedarf in Staat und Gesellschaft enorm gewachsen ist, hat sich die **automatisierte Datenverarbeitung** längst zu einer Art Nervensystem der Gesellschaft entwickelt. Neben vielen Vorzügen sind damit auch zahlreiche Risiken verbunden. Schon kleine Fehler oder gezielte Eingriffe können großen Schaden anrichten (z. B. Computer-Viren, E-Mail-Attacken).

Es besteht die Gefahr, dass der Einzelne nicht mehr nachvollziehen kann, wer wann was über ihn weiß, speichert und ggf. an wen weitergibt.

Der Betroffene kann die Kontrolle über seine Daten und damit einen Teil seiner **Selbstständigkeit** verlieren. Sein freies Handeln und seine Privatsphäre können erheblich eingeschränkt werden. Damit dies nicht geschieht, muss der Umgang mit personenbezogenen Daten reguliert werden. Der einzelne muss **Kontrollmöglichkeiten** haben und unabhängige Stellen müssen darüber wachen, dass bestehende Datenschutzregelungen eingehalten werden.

Im Volkszählungsurteil hat das **Bundesverfassungsgericht** 1983 unter dem Stichwort „**Informationelle Selbstbestimmung**“ folgende Kernaussage getroffen: „Der Einzelne soll grundsätzlich selbst entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Lebenssachverhalte offenbart werden.“ Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll die Privatsphäre des Einzelnen geschützt werden.

Für wen gilt der Datenschutz?

Der Datenschutz gilt nicht für juristische Personen, betrifft also keine Daten über Firmen oder Gesellschaften.

Es geht um Daten, die sich aus dem persönlichen Lebensbereich einer bestimmten oder bestimmaren Person zusammmentragen lassen.

Der einzelne Bürger hat ein Recht darauf, dass seine Daten nicht ohne sein Wissen und ohne sein Einverständnis verwendet werden.

1 Ziel und gesetzliche Grundlage (2)

- ◆ Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die gesetzliche Grundlage für den Datenschutz und regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten in Deutschland



Das BDSG regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG)

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, gleichgültig, ob Mitarbeiter, Kollege oder Kunde bzw. Lieferant oder deren Ansprechpartner (Betroffener). Es sind alle Angaben, die zu einer identifizierbaren Person gehören, z. B. Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Konfession, Beruf, Foto, Arbeitgeber, Gehalt, Einkommen, Vermögen, Besitz, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse, Zeugnisnoten, Beurteilungen, Krankheiten, Vorstrafen, Steuern, Versicherungen, Vertragskonditionen. Auch Daten ohne direkten Personenbezug (z. B. ohne Namensangabe) können personenbezogene Daten sein, wenn aus ihnen auf die zugehörigen Personen Bezug genommen werden kann (z. B. Personalnummer, PC-Benutzerkennung, maschinenbezogene Nutzungszeiten bei nur einem infrage kommenden Benutzer).

Wessen Daten sind geschützt? (Wer ist „Betroffener“ im Sinne des Gesetzes?)

Geschützt sind die personenbezogenen Daten **jeder natürlichen Person** (also die Daten von jedem von uns, unseren Bewohnern/Kunden, deren Angehörigen etc.).

Eine Person ist

- **bestimmt**, wenn sie ohne weitere Identifikationsmerkmale klar zu erkennen ist,
- **bestimmbar**, wenn sie aus dem Zusammenhang, in dem die Angaben über sie stehen, identifiziert werden kann.

Wenn im Weiteren von Daten die Rede ist, sind hier immer personenbezogene oder personenbeziehbare Daten gemeint.

2 Die sieben Säulen des Datenschutzes (1)

MENSCHUNDMEDIEN



1. Zulässigkeit
2. Zweckbindung
3. Erforderlichkeit/Datensparsamkeit
4. Transparenz
5. Rechte der Betroffenen
6. Datensicherheit
7. Kontrolle/Sanktionen

6

- 1. Zulässigkeit (Rechtmäßigkeit oder Einwilligung):** Jede Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer rechtlichen Grundlage oder der freiwilligen Einwilligung, also der Zustimmung des Betroffenen.
- 2. Zweckbindung:** Schon bei der Erhebung der Daten muss der Zweck der Verarbeitung und Speicherung festgelegt sein. Die Daten sind an diesen ursprünglichen Zweck gekoppelt.
- 3. Erforderlichkeit/Datensparsamkeit:** Es dürfen grundsätzlich nur so viele Daten, wie für die jeweilige Aufgabenstellung (Zweck) nötig sind, erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der Grundsatz der Datensparsamkeit bedingt, so wenige Daten wie möglich zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 4. Transparenz:** Es ist gemäß § 4g in Verbindung mit § 4e des BDSG durch die Verantwortlichen eine transparente Dokumentation hinsichtlich der Verfahren, in denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, in Form einer Verfahrensbeschreibung zu erstellen und aktuell zu halten.
- 5. Rechte der Betroffenen:** Jeder Betroffene, dessen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, hat das Recht auf Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten, Zweck der Speicherung sowie Herkunft der Daten und Empfänger von Übermittlungen. Unzutreffende Daten sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten zu löschen. Der Betroffene kann Widerspruch gegen seine Einwilligung einlegen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Werbung verwendet werden.
- 6. Datensicherheit:** Ziele der Datensicherheit sind Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. In diesem Zusammenhang sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG umzusetzen.
- 7. Kontrolle/Sanktionen:** Durch regelmäßige Kontrollen des Datenschutzes und der

umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt werden.

1. Zulässigkeit

- ◆ Jede Einsicht in und Weitergabe von Daten bedarf der Einwilligung und ist nur gültig unter folgenden Bedingungen:
 - a) **Freiwilligkeit:** Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Das bedeutet, niemand darf gegen seinen Willen zu einer Einwilligung genötigt werden.
 - b) **Information:** Um die Konsequenzen seines Handelns beurteilen zu können, muss der Betroffene umfassend über den Zweck und das Ausmaß der beabsichtigten Datenverarbeitung informiert werden.
 - c) **Schriftform:** Der Betroffene muss seine Einwilligung grundsätzlich schriftlich geben.
 - d) **Widerspruchsrecht:** Zu den Rechten des Betroffenen gehört unter anderem, eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen und damit der weiteren Datenverarbeitung zu widersprechen.

1. Zulässigkeit durch Einwilligung

Ist erforderlich, wenn keine andere Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten vorhanden ist. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und wenn dieser vor seiner Einwilligung ausreichend informiert wurde.

Damit die Einwilligung eines Betroffenen rechtlich Bestand hat, müssen die Auflagen des § 4a BDSG erfüllt werden.

a) Freiwilligkeit

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Das bedeutet, niemand darf gegen seinen Willen zu einer Einwilligung genötigt werden.

b) Information

Um die Konsequenzen seines Handelns beurteilen zu können, muss der Betroffene umfassend über den Zweck und das Ausmaß der beabsichtigten Datenverarbeitung informiert werden. Sie darf nicht im „Kleingedruckten“ versteckt werden und ist optisch besonders hervorzuheben, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Erklärungen steht. Dazu gehört auch, ihm die Folgen einer Einwilligungsverweigerung aufzuzeigen.

c) Schriftform

Der Betroffene muss seine Einwilligung grundsätzlich schriftlich geben.

d) Widerspruchsrecht

Zu den Rechten des Betroffenen gehört unter anderem, eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen und damit der weiteren Datenverarbeitung zu widersprechen.

2. Zweckbindung

- Personengebundene Daten dürfen nur für die Zwecke genutzt und gespeichert werden, für die sie erhoben wurden. Der Zweck ist vor der Erhebung festzulegen.

3. Erforderlichkeit/Datensparsamkeit

- Es werden nur so wenige Daten wie möglich verarbeitet, aber auch so viele wie nötig.
- Die Weitergabe von Daten (auch innerhalb des Unternehmens) ist nur gestattet, wenn dies für die Arbeit erforderlich ist.
- Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.

2. Zweckbindung

Die zweckgebundene Erhebung von personenbezogenen Daten setzt voraus, dass die erhebende Stelle zunächst ihre Aufgabenstellung definieren und mit bestehenden Datenschutzbestimmungen abgleichen muss. Aus der jeweiligen Aufgabenstellung ist abzuleiten, welche Daten tatsächlich für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind. Das heißt, die Aufgabenstellung gibt vor, warum und wofür welche konkreten Daten erhoben werden sollen oder unter Umständen sogar erhoben werden müssen. Diese zulässig erhobenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur für den ursprünglichen Zweck verarbeitet und genutzt werden. Eine andere Verwendung als für den ursprünglichen Zweck ist nur im Ausnahmefall zulässig. Die möglichen Ausnahmen sind im Bundesdatenschutzgesetz aufgeführt. Danach ist das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke u.a. nur zulässig, wenn

- eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
- der Betroffene eingewilligt hat,
- dies offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt oder
- dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

Diese Regelungen dienen der Sicherstellung des Prinzips der Datensparsamkeit im Datenschutz. Verhindert werden soll eine Verwendung dieser Daten zu anderen als den gesetzlich vorgesehenen Zwecken und insbesondere die Zusammenführung von Daten zu abweichenden Zwecken. Die Zweckbindung entspringt dem Datenschutzkonzept der normativen Zweckbegrenzung.

Ein Beispiel für verbotene Zweckänderungen: Der Augenoptiker nutzt die im Rahmen der Abrechnung mit der Krankenversicherung erhaltenen Geburtsdaten, um Glückwünsche zu schicken.

3. Erforderlichkeit/Datensparsamkeit

Erforderlichkeit bedeutet im Datenschutz vereinfacht, dass so viele Daten wie nötig verarbeitet werden dürfen, aber auch so wenige Daten wie möglich verarbeitet werden sollen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird eben auch dadurch geschützt, dass so wenige Daten wie möglich erhoben werden. Deshalb ist die Datenverarbeitung auf den für ihren Erhebungszweck notwendigen Umfang zu begrenzen. Ebenso dürfen auch innerhalb der eigenen Firma Daten nur weitergegeben werden, wenn die Daten für die Arbeit des Empfängers erforderlich sind. Auf jeden Fall ist das Prinzip von Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu wahren. Nicht mehr benötigte Daten sind deshalb zu löschen!

4. **Transparenz**

- Es ist gem. § 4g in Verbindung mit § 4e des BDSG durch die Verantwortlichen eine transparente Dokumentation hinsichtlich der Verfahren, in denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, in Form einer Verfahrensbeschreibung zu erstellen und aktuell zu halten.

5. **Rechte der Betroffenen**

- Jeder Betroffene, dessen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, hat das Recht auf Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten, Zweck der Speicherung sowie Herkunft der Daten und Empfänger von Übermittlungen. Unzutreffende Daten sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten zu löschen. Der Betroffene kann Widerspruch gegen seine Einwilligung einlegen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Werbung verwendet werden.

6. Datensicherheit

- Ziele der Datensicherheit sind Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. In diesem Zusammenhang sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gem. § 9 BDSG umzusetzen.

7. Kontrolle/Sanktionen

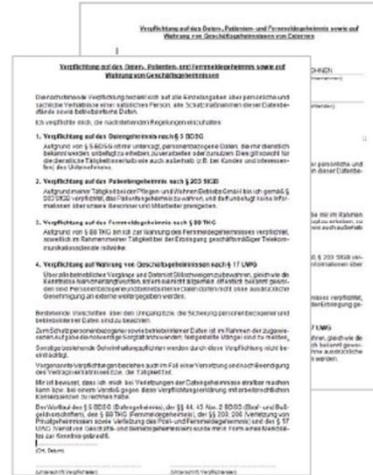
- Durch regelmäßige Kontrollen des Datenschutzes und der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt werden.

3 Datenschutzverpflichtung

◆ Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

◆ Zudem gelten:

- Patientengeheimnis nach § 203 StGB
- Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG
- Wahrung der Geschäftsgeheimnisse nach § 17 UMG



Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt für interne und externe Mitarbeiter!

Alle Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, haben Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Informationen zu wahren. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort. Sie gilt auch für Teilzeitkräfte, Auszubildende, Praktikanten und externe Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

Mit der Verpflichtung auf das Datengeheimnis werden Sie auf Ihre Pflichten beim Umgang mit personenbezogenen Daten hingewiesen und verpflichtet.

Warum eine förmliche (schriftliche) Verpflichtungserklärung?

In § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber ausdrücklich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Auf diese Weise unterstreicht er die große Bedeutung, die er dem ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten und damit unser aller Recht auf Selbstbestimmung (Privatsphäre) beimisst. Neben dem § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sind auch noch weitere gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten.

4 Wiederholungsfragen

1. Was ist das primäre Ziel des Datenschutzes?
2. Unter welchen Bedingungen ist eine Einwilligung gültig?
3. Was ist unter Erforderlichkeit und Datensparsamkeit zu verstehen?

Antworten:

Was ist das primäre Ziel des Datenschutzes?

Antwort: Der Persönlichkeitsschutz

Unter welchen Bedingungen ist eine Einwilligung gültig?

Antwort: 1. Freiwilligkeit, 2. Information, 3. Schriftform, 4. Widerspruchsrecht

Was ist unter Erforderlichkeit und Datensparsamkeit zu verstehen?

Antwort: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!